

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung

betreffend

Einreichung von Freipaßgesuchen im Veredlungsverkehr.

Da es sehr häufig vorkommt, daß einlangende Gesuche um Freipaßabfertigung im Veredlungsverkehr ganz uneinläßlich abgefaßt sind, sehen wir uns veranlaßt, den Interessenten auf diesem Wege mitzuteilen, daß folgende Angaben verlangt werden:

1. Genaue technische Bezeichnung der Ware. Hierzu gehört bei Geweben die im Handel gebräuchliche Benennung des Textils und bei Woll-, Halbwooll- und Baumwollgeweben die Breite des Gewebes, dessen Fadenzahl und Garnnummer.
2. Genaue Bezeichnung der Veredlungsart.
3. Im aktiven Veredlungsverkehr:
Herkunfts- und Bestimmungsland;
im passiven Verkehr:
das Land, in welchem die Veredlung vorgenommen werden soll.
4. Bezeichnung des Zollamts, bei welchem die Freipaßabfertigung stattfinden soll, und im Transitveredlungsverkehr auch der Zollämter, über welche die Ware wieder ausgeführt wird.

Bezüglich der Einreichung von Mustern wird auf die Bestimmung von Art. 5 des bundesrätlichen Regulativs über den Veredlungsverkehr vom 6. Dezember 1894 verwiesen.

Ferner wird aufmerksam gemacht, daß solche Gesuche durch Vermittlung der zuständigen Zollgebietsdirektionen einzureichen sind. Jedoch können Gesuche um Freipaßabfertigung durch das Zollamt St. Gallen an dieses Zollamt direkt adressiert werden.

Bern, den 15. Oktober 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

die Abfertigung von Benzin und Gazolin mit Jahresgeleitschein.

Zufolge Bundesratsbeschluß vom 1. dies kann von nun an auch *Benzin* und *Gazolin* bei einem Gewichtminimum von 500 kg. per Sendung mit Geleitschein von 12 Monaten Frist nach Art. 57 c. l. der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz abgefertigt werden, sofern vom Deklaranten ein bezügliches Begehren gestellt wird.

Bern, den 7. Oktober 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 16. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 459) und 9. September 1892 (A. S. n. F. XIII, 1), sowie der Reglemente vom 16. März 1885 (Bundesbl. 1885, II, 735) und 22. Dezember 1896 (Bundesbl. 1896, IV, 1237) die Herren

Golay, Henry, von Sentier (Waadt),
Jacot-Guillarmod, Joseph, von Chaux-de-Fonds,
Lier, Emil, von Hausen a./A. (Zürich),
Pulfer, Rudolf, von Rümligen (Bern),
Rüedi, Karl, von Fisibach (Aargau),
Schädelin, Walther, von Bern,
Schwegler, Hans, von Uffhusen (Luzern),

wählbar an eine höhere schweizerische kantonale Forststelle erklärt.

Bern, den 16. Oktober 1897.

Eidg. Departement des Innern.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1897
Date	
Data	
Seite	504-506
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 052

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.